

Sechstes Buch

Besondere Arten des Verfahrens

Erster Abschnitt

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen

Voraussetzungen.

§407

(1) Bei Übertretungen und Vergehen kann die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

(2) Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder die Bekanntmachung der Entscheidung festgesetzt werden.

(3) Maßregeln der Sicherung und Besserung dürfen in einem Strafbefehl nicht angeordnet werden.

(4) Die Staatsanwaltschaft kann bei dem Antrag auf Erlaß des Strafbefehls zugleich den im § 25 Abs. 1 Nr. 2 c des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Antrag für den Fall stellen, daß der Amtsrichter die Sache zur Hauptverhandlung bringt oder der Beschuldigte Einspruch erhebt.

Anm.t Abs. 3 ist durch Art. 2 Ziff. 36 des AusfGes. zu dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) neu gefaßt und durch § 8 Ziff. 3 des Ges. über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 21'3) geändert worden. Abs. 4 war durch Art. 5 Abs. 2 Ziff. 4 der DurchfVO zur ZustVO vom 13. März 1940 (RGBl. I S. 489) gestrichen worden.

§ 23 der VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom

1. September 1939 {RGBl, I S. 1658):

Durch Strafbefehl kann Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder die Bekanntmachung der Entscheidung festgesetzt werden.